

kungen die Freizügigkeitsrechte der Unionsbürgerschaft.¹⁰ Ein «droit de citoyen» vermittelt der EWR aber nicht.¹¹ Darüber hinaus fehlt ihm eine der EU-Mitgliedschaft vergleichbare Stabilität. Trotz der jüngst in den Lissabon-Vertrag eingefügten Austrittsklausel¹² ist die EU-Mitgliedschaft auf Dauer angelegt. Demgegenüber weist das EWR-Abkommen eine klassische Kündigungsklausel¹³ auf, von der bislang allerdings nur beim Übertritt Österreichs, Schwedens und Finnlands auf die Seite der Union Gebrauch gemacht worden ist. Einen weiteren Wechsel eines der nur noch drei EWR-EFTA-Staaten zur Union dürfte dem Abkommen die Existenzgrundlage entziehen. Seit Juli 2009 ist der EU-Beitrittsantrag des EWR-Mitgliedstaates Island auf dem Tisch. Seit Juli 2010 wird über ihn verhandelt. Ein EU-Beitritt Islands schon im nächsten Jahr, wenn es denn seine Bevölkerung so will, ist nach Ansicht von Experten nicht unwahrscheinlich. Der EWR ist für Kleinstaaten eine attraktive Integrationsform solange es ihn auf absehbare Zeit gibt. Dieser Zeitpunkt dürfte überschritten sein. Es besteht für Liechtenstein die absolute Notwendigkeit, sich auf eine Zeit «nach dem EWR» einzustellen, ohne dass dessen Ende damit herbei geredet werden soll.

In diesem Zusammenhang erfährt die Frage nach der föderalen Natur der Europäischen Union ihre besondere kleinstaatliche Bedeutung: Es ist evident und steht daher ausser Frage, dass die Mitgliedschaft eines Staates von der Grösse Liechtensteins die Europäische Union vor nicht unerhebliche Probleme stellen würden. Institutionell ist sie zurzeit nicht auf die Aufnahme eines derart kleinen Staates zugeschnitten.¹⁴ Anderer-

10 Art. 21 AEUV; zur dynamischen Entwicklung der Unionsbürgerschaft, die sich nicht ohne weiteres auf den EWR übertragen lässt, zuletzt Walter Obwexer, Grundfreiheit Freizügigkeit. Das Recht der Unionsbürger, sich frei zu bewegen und aufzuhalten, als fünfte Grundfreiheit, Wien 2009.

11 Thomas Bruha / Katrin Alsen, EWR, EU-Mitgliedschaft und neue Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union, in: Bruha / Pällinger / Quaderer (Anm. 9), S. 161 ff., 186.

12 Art. 50 EUV. Kritisch zur Austrittsklausel in der Vorläuferversion des gescheiterten Verfassungsvertrages der Europäischen Union vom 29. Oktober 2004 Thomas Bruha / Carsten Nowak, Recht aus Austritt aus der Europäischen Union?, Archiv des Völkerrechts 42 (2004), S. 1 ff.

13 Art. 127 EWR-Abkommen.

14 Siehe bereits Thomas Bruha, Institutionellrechtliche Anforderungen einer EG-Mitgliedschaft Liechtensteins auf der Ebene der Gemeinschaftsorgane. Gutachten für das Liechtenstein-Institut, BERN 1992.